

Vertragsbedingungen (Das „Kleingedruckte“):

Zahlungsmodus:

Falls nicht anders vereinbart, **50% der Miete** als Anzahlung bei Vertragsabschluss. Ohne geleistete Anzahlung ist der Vertrag nicht wirksam. Sollte die Anzahlung auch nach erfolgter einmaliger Erinnerung via Mail nicht einlangen, behalten wir uns vor, den Termin anderweitig zu vergeben. Der Restbetrag ist **bei Abreise** fällig.

Für den Fall der Stornierung des Aufenthaltes gilt als vereinbart (Angaben in Prozent des gesamten Mietbetrages):

Erfolgt die Stornierung früher als 180 Tage vor Ankunft	10%
früher als 60 Tage vor Ankunft	30%
weniger als 60 Tage vor Ankunft	50%
weniger als 7 Tage vor Ankunft	80%

Wird der vereinbarte Aufenthalt zeitlich gekürzt, so gelten die fehlenden Tage als storniert, dasselbe gilt für den Fall einer verspäteten Ankunft. Die Stornierung muss schriftlich erfolgen, es gilt das Datum des Poststempels oder Mails. Mieten bzw. Stornogebühren werden **nicht** fällig, wenn infolge einer Straßensperre die Hütten nicht oder nur verspätet erreichbar sind. Sollte ein stornierter Termin noch anderweitig vergeben werden können, wird die geleistete Anzahlung rückerstattet.

Der vereinbarte Preis **beinhaltet** sämtliche Neben- und Betriebskosten, einschließlich der Benützung des Schibusses nach Kühtai. **Extra** zu bezahlen ist das Brennholz(Holzbriketts). Wir verkaufen Packungen zu 10kg um je **EURO 3,00**. Es steht Ihnen frei, Holz oder Holzbriketts selbst mitzubringen.

Allgemeine Bedingungen:

Der/die Gruppenleiter/in ist den Vermietern gegenüber für die gesamte Gruppe verantwortlich. Wir ersuchen Sie besonders dafür zu sorgen, dass

- **die Hausordnung eingehalten wird.**
- **ein Mobiltelefon stets betriebsbereit und im Notfall funktionstüchtig ist. Die Bewohner der Hütte müssen stets telefonisch erreichbar sein.**

Der/die Gruppenleiter/in hat die Hausordnung gelesen, zur Kenntnis genommen, und deren Kenntnis durch seine Unterschrift unter dem Belegungsvertrag bestätigt.

Sollte den Vermietern durch das Nichtbeachten dieser Bedingungen irgend ein Schaden, auch Dritten gegenüber, entstehen, so haftet der/die Gruppenleiter/in dafür in voller Höhe. Für den Fall der Inanspruchnahme der Vermieter wird durch den Vertragspartner ausdrücklich ein diesem gegenüber bestehendes Regressrecht für die Vermieter anerkannt. Die Anwendung des österreichischen im Streitfall gilt als vereinbart. Gerichtsstand ist das sachlich zuständige Gericht in Innsbruck. Nebenabsprachen, die in diesem Vertrag nicht schriftlich vereinbart wurden, gelten nicht.